

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2013

Nr. 2013/1225

Sozialintegration und Prävention: Entwicklung des kantonalen Integrationsprogramms 2014 – 2017 Abschluss Programmvereinbarung mit dem Bund

1. Ausgangslage

1.1 Integrationsförderung - Bundes- und Kantonsbeiträge

Gestützt auf zwei Motionen aus dem Bundesparlament läuft auf Bundesebene seit 2008 der politische Prozess „Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik“. In diesem Rahmen hat der Bundesrat am 5. März 2010 die aktuelle Integrationspolitik überprüft und einen „Bericht über die Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes“ verabschiedet. Dieser Bericht basiert auf breiten Vorarbeiten und Konsultationen durch die tripartite Agglomerationskonferenz TAK. Gestützt auf diesen Bericht haben sich Bund und Kantone in der Folge auf ein gemeinsames Grundlagenpapier zur Entwicklung der kantonalen Integrationsprogramme ab 2014 geeinigt.

Unter anderem wird darin festgehalten, dass die Integrationsförderung vor Ort stattfinden soll, d.h. sie erfolgt primär durch die bestehenden **Regelstrukturen** (z.B. Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt) und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert.

Komplementär dazu wirkt die **spezifische Integrationsförderung**, die im Wesentlichen zwei Stossrichtungen verfolgt: sie soll zum einen dazu beitragen, das Angebot der Regelstrukturen zu ergänzen resp. vorhandene Lücken zu schliessen. Zum andern richten sich die Angebote der spezifischen Integrationsförderung an die Regelstrukturen und unterstützen diese darin, ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen.

Dafür hat der Bund ab 2014 mehr finanzielle Mittel für die Integrationsförderung zugesichert und festgehalten, dass er mit den Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen werde, sofern die Kantone entsprechende Integrationsprogramme entwickeln. Um Beiträge des Bundes zu erhalten, müssen Kantone für die spezifische Integrationsförderung eigene finanzielle Mittel einsetzen.

Dem Kanton Solothurn stehen 2014 – 2017 aus Bundesmitteln jährlich Fr. 847'433.-- zu. Dies bedeutet gegenüber 2013 eine Steigerung um rund eine halbe Million Franken. Zusätzlich wird ab 2014 die Pauschale für Integrationsmassnahmen von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in Form einer fixen und zweckgebundenen Integrationspauschale im Rahmen der kantonalen Programme ausbezahlt. Diese beträgt für den Kanton Solothurn jährlich Fr. 1'359'678.--. Total stehen dem Kanton Solothurn somit jährlich rund Fr. 2.2 Mio. an Bundesmitteln zur Verfügung.

Der Kanton Solothurn beteiligt sich an der Integrationsförderung (einschliesslich Personal und Infrastruktur) wie bis anhin mit 3.3 Mio. Franken aus dem Integrationskredit.

Somit werden jährlich insgesamt 5.5 Mio. Franken zur Integrationsförderung bereitgestellt.

1.2 Entwicklung kantonaler Integrationsprogramme

Ausgehend von den Angeboten der Regelstrukturen haben die Kantone den Bedarf für die ergänzenden Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung formuliert. Sämtliche Bereiche der spezifischen Integrationsförderung werden in einem kantonalen Integrationsprogramm zusammengefasst und die Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen werden darin aufgezeigt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren.

Bund und Kantone haben gemeinsam Zielsetzungen festgelegt. Die strategischen Programmziele umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Pfeiler 1, Information und Beratung: Massnahmen bez. „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“, „Beratung“ und „Schutz vor Diskriminierung“.
- Pfeiler 2, Bildung und Arbeit: Massnahmen zu „Sprache“, „Frühe Förderung“ und „Arbeitsmarktfähigkeit“.
- Pfeiler 3, Verständigung und gesellschaftliche Integration: Massnahmen zur „Interkulturellen Übersetzung“ und zur „Sozialen Integration“.

1.3 Integrationsprogramm Kanton Solothurn 2014 – 2017

Mit RRB Nr. 2011/1411 vom 28. Juni 2011 hat der Regierungsrat die Firma „Schiess Unternehmensberatung, Aarau“ beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Sicherheit das Integrationsprogramm 2014 – 2017 des Kantons Solothurn zu erstellen.

Mit RRB Nr. 2012/836 vom 24. April 2012 erteilte der Regierungsrat der Firma „Schiess Unternehmensberatung, Aarau“ den Folgeauftrag, die Vernehmlassung zum kantonalen Integrationsprogramm 2014 - 2017 auszuwerten, und die Evaluation im Programm zu berücksichtigen. Anschliessend wurde das Integrationsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Sicherheit gemäss den Vorgaben des Bundes für die Voreingabe per Ende 2012 fertiggestellt.

Mit RRB Nr. 2012/2459 vom 11. Dezember 2012 ermächtigte der Regierungsrat das Amt für soziale Sicherheit das Integrationsprogramm als Vorentwurf beim Bundesamt für Migration einzureichen.

Per Ende Februar 2013 erstattete das Bundesamt für Migration den Kantonen differenzierte Rückmeldungen zu den Voreingaben und präziserte mit dem Rundschreiben vom 30. April 2013 die Rahmenbedingungen zur definitiven Eingabe der Integrationsprogramme per 30. Juni 2013.

2. Erwägungen

In der Rückmeldung von Ende Februar 2013 bezeichnete das BFM die Voreingabe des Kantons Solothurn als von guter Qualität. Insbesondere würdigte das BFM die Bereitschaft des Kantons Solothurn, die spezifische Integrationsförderung im Sinne der Gesamtstrategie von Bund und Kantonen weiterzuentwickeln.

Die Rückmeldungen des Bundesamtes für Migration werden in der definitiven Eingabe berücksichtigt. Dabei sind die Bedingungen des Bundesamtes für Migration erfüllt und die verlangten Präzisierungen ausgearbeitet. Die definitive Eingabe erfährt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen im Vergleich zur Voreingabe vom Dezember 2012. Die im Rundschreiben vom 30. April 2013 zusätzlich verlangten Ziel- und Finanzraster sind erarbeitet. Darin sind detaillierte

Angaben zu Zielen, Leistungen, Meilensteinen und Indikatoren festgehalten und mit den finanziellen Aufwendungen verknüpft.

3. Beschluss

- 3.1 Das Integrationsprogramm 2014 – 2017 wird beschlossen.
- 3.2 Von der Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Bundesamt für Migration BFM wird Kenntnis genommen.
- 3.3 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird ermächtigt, das Integrationsprogramm 2014 – 2017 beim Bund einzureichen und eine entsprechende Programmvereinbarung abzuschliessen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Programmvereinbarung (inkl. Anhänge)

Verteiler (Versand durch ASO)

Amt für soziale Sicherheit (7); CHA, SET, HEL, STE, BIR, BOR, Ablage
Aktuarin SOGEKO
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Fachkommission Integration
Schüss Unternehmensberatung, Frau Judith Bühler, Schachenallee 29, 5000 Aarau